

**67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

**Bericht**  
**des Finanz- und Budgetausschusses**

**über die Regierungsvorlage (48 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
neuerlich geändert wird (7. Gehaltsgesetz-  
Novelle).**

Seit der letzten Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 hat sich durch die Gesetzgebung auf anderen Gebieten (Hochschulassistentengesetz 1962) die Notwendigkeit neuerlicher Abänderungen des Gehaltsgesetzes ergeben. Die Bundesregierung hat daher am 26. März 1963 den Entwurf einer 7. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. In dieser Regierungsvorlage sind ferner Bestimmungen enthalten, durch die das Höchstalter, bis zu dem die Kinderzulage gewährt werden kann, erhöht wird, die Auslegung des Begriffes „Familienerhalter“ klargestellt wird und schließlich einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 1962, betreffend die Vordienstzeitenverordnung 1957, Rechnung getragen wird. Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesetzentwurfes wird auf die aus-

führlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. April 1963 in Verhandlung genommen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister Dr. K orinek sowie beamtete Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei.

In der Debatte wurde von den Abgeordneten M a c h u n z e und P ö l z e r ein Ergänzungsantrag zu Artikel I Z. 1 eingebracht. Unter Berücksichtigung dieser Ergänzung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (48 der Beilagen) mit der a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. April 1963

Soronic  
Berichterstatter

Dr. Migsch  
Obmann

./.

**Abänderung**  
**zum Gesetzentwurf in 48 der Beilagen.**

Artikel I Z. 1 hat zu lauten:

„1. Im § 4 Abs. 3 lit. b und 4 und im § 84 hat an die Stelle des 24. Lebensjahres das 25. Lebensjahr zu treten.“